

# Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Waldershof – (VBS)

vom 13.12.2012

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldershof folgende Beitragssatzung zur Wasserabgabebesatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

## § 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile

Waldershof, Poppenreuth, Walbenreuth, Hard, Silbermühle, Kaltenlohe, Stemetsbach, Bärnest, Schafbruck, Wolfersreuth, Helmbrechts, Stieglmühle, Hohenhard, Gefällmühle, Paulusmühle, Rodenzenreuth, Masch und Lengenfeld (= zentrale Wasserversorgungsanlage)

durch folgende Maßnahmen:

Errichtung eines neuen Hochbehälters mit Zu- und Ablaufleitung, technischer Ausrüstung, Druckerhöhungsanlage und Außenanlagen gemäß nachstehender Beschreibung:

Wasserkammern:

- Ausführung in Stahlbeton
- Nettoinhalt Trinkwasser 2 x 600 m<sup>3</sup>
- lichter Durchmesser der kreisrunden Wasserkammern 12,53 m
- lichte Höhe der Wasserkammern 5,60 m
- in jeder Wasserkammer ist eine Mittelstütze, D = 0,50 m mit Deckenvoute
- Zugang zu den Wasserkammern über Edelstahl-Drucktüren 0,80 m x 1,60 m
- Abschottung der Wasserkammern mit Fensterelementen, Rahmen aus Edelstahl
- Luftfilteranlage aus Edelstahl

Schieberkammer Erdgeschoß:

- Ausführung in Stahlbeton
- Wärmedämmung der Außenwände und der Decke
- Verkleidung der Außenwände mit Lärchenholzschalung
- zimmermannsmäßiger Holzdachstuhl, Dachneigung ca. 15 °, Eindeckung mit Titanzinkblech
- lichte Abmessungen Grundriss 7,00 m x 7,00 m
- lichte Höhe Erdgeschoß 2,70 m
- Fußboden komplett gefliest, Wände bis ca. 1,40 m
- Montageöffnung 1,00 m x 1,50 m mit Gitterrostabdeckung
- Stahlträger mit Unterflanschlaufkatze an der Decke (Tragkraft 500 kg)
- Zugangstür aus Edelstahl
- Treppe zum Kellergeschoß aus Stahlbetonfertigteilen, gefliest

Schieberkammer Kellergeschoß:

- Ausführung in Stahlbeton
- lichte Abmessungen Grundriss 7,00 m x 7,00 m
- lichte Höhe Kellergeschoß 4,55 m
- Fußboden komplett gefliest, Wände bis ca. 1,40 m

- Installation Zulaufleitung (DN 200/150) komplett aus Edelstahlrohren
- Installation Entnahmeleitung (DN 200) komplett aus Edelstahlrohren
- Installation Grundablass (DN 150) komplett aus Edelstahlrohren
- Installation Versorgungsleitung Richtung Walbenreuth (DN 100) komplett aus Edelstahlrohren
- Installation Versorgungsleitung Richtung Wolfersreuth (DN 100) komplett aus Edelstahlrohren
- Druckerhöhungsanlage für den Ortsteil Wolfersreuth mit 3 Pumpen (1 St. für Normlast, 2 St. für Volllast, 1 St. Reserve bei Ausfall einer Pumpe, Pumpen werden abwechselnd betrieben), Förderstrom pro Pumpe 7,2 m<sup>3</sup>/h

#### Rohrleitungsbau:

- Zuleitung DN 200 (HD-PE 225x13,4), 587 m
- Entnahmeleitung DN 200 (HD-PE 225x13,4), 545 m
- Grundablass DN 150 (HD-PE 160x9,5), 585 m
- Steuerkabel 20 x 2, 560 m

#### Zufahrt und Außenanlagen:

- 65 m<sup>2</sup> Betonpflaster, Stellplätze
- 160 m Gittermattenzaun, h = 2,25 m, mit 3 Reihen Stacheldraht als Übersteigschutz
- Toranlage 2-flügelig, Durchgangsbreite 4,00 m, h = 2,25 m
- Zugangstür 1-flügelig, Durchgangsbreite 1,00 m, h = 2,50 m
- Zufahrt befestigt mit Asphalttragdeckschicht, Einbaudicke 10 cm, Länge 635 m, Ausbaubreite 1,80 m

#### Abbruch Hochbehälter 1:

- Wasserkammern bestehend aus 2 Rundbehältern, Inhalt 2 x 150 m<sup>3</sup>, lichter Durchmesser ca. 7,30 m, lichte Höhe ca. 3,90 m, umbauter Raum ca. 390 m<sup>3</sup>
- Rohrkeller, Abmessungen ca. 6,10 m x 4,60 m, umbauter Raum ca. 95 m<sup>3</sup>
- Erdgeschoß, Abmessungen ca. 6,10 m x 4,60 m, umbauter Raum ca. 85 m<sup>3</sup>
- Dachkonstruktion zimmermannsmäßiger Holzdachstuhl, umbauter Raum ca. 10 m<sup>3</sup>

#### Abbruch Hochbehälter 2:

- Wasserkammern bestehend aus 2 Rechteckkammern, Inhalt 2 x 100 m<sup>3</sup>, Abmessungen ca. 5,20 m x 5,20 m, lichte Höhe ca. 3,80 m, umbauter Raum ca. 260 m<sup>3</sup>
- Rohrkeller, Abmessungen ca. 3,00 m x 1,80 m, umbauter Raum ca. 50 m<sup>3</sup>

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |                                         |        |
|-----------------------------------------|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,28 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 0,76 € |

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7 a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Waldershof, 19.12.2012

**STADT WALDERSHOF**

K e l l n e r  
Erster Bürgermeister